

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

liebe Kolleginnen,

das Land Niedersachsen (Kultusministerium) erstellt und aktualisiert regelmäßig den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“.

Dieser Plan ist verbindliche Maßgabe für alle schulischen Entscheidungen und Regelungen bezüglich des Infektionsschutzes an Schulen. Er wird ggf. ergänzt durch z.B. die „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“.

Damit ist dieser Plan auch Grundlage für die organisatorische Planung des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien. Ich habe versucht, hier die wichtigsten Bereiche zusammenfassend darzustellen. Die oben genannten Pläne und dieses Anschreiben sind auch auf unserer Homepage unter „Download“ verfügbar.

1. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

o Fieber ab 38,5°C oder

o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder

o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. (...)

2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem

separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden. (...)

3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z.B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. (...)

4. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.

Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. **Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.** (...)

5. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

6. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, (...)

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. (...)

7. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).(...) Quelle: „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 05.08.2020“

Soweit der Auszug aus dem Hygieneplan.

Für unsere Schule bedeutet dies konkret:

- Es werden zwei Kohorten gebildet (Klasse 1, 2a, 2b) und (Klasse 3, 4)
- Diese Kohorten haben zur selben Zeit Pause, aber nutzen abwechselnd den Pausenhof und den Bereich im Wald bzw. Sportplatz.
- Unterrichtsbeginn ist für alle Kinder um 8.00 Uhr. Jede Klasse wartet an ihrem bekannten Treffpunkt auf die Lehrkraft.
- Auch während der OGS-Zeit bleibt diese Kohortenregelung und Einteilung bestehen.
- Klasse 1, 2a/2b benutzen die Toiletten im Neubau, die Klasse 3+4 die im Hauptgebäude.
- Auf das Tragen einer „Maske“ kann innerhalb der Kohorte verzichtet werden.
- Wir tragen dafür Sorge, dass die Kinder während der Schulzeit die Abstandsregeln zur jeweils anderen Kohorte einhalten können.
- Abwechselnd benutzte Räume werden regelmäßig gereinigt.
- Ich empfehle für den Schulweg das Tragen einer Maske, da die Kinder dort weder die Abstandsregeln noch das Kohortenprinzip zuverlässig einhalten werden (können).
- **Einschulung:** Die Eltern der neuen Erstklässler erhalten eine zusätzliche Info über ihren WhatsApp Verteiler.

Ich hoffe mit dieser – umfangreichen – Übersicht Sicherheit für die ersten Tage des neuen Schuljahres schaffen zu können. Ich wiederhole mich mit der Feststellung, dass wir hier auf Sicht fahren und alle Überlegungen und Planungen nur bis zu nächsten ministeriellen Vorgabe Bestand haben.

Ich wünsche uns allen einen guten unaufgeregten Start in das neue Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen